

Zeitschrift: Protar
Band: 16 (1950)
Heft: 9-10

Artikel: Marksteine in der Entwicklung des Luftschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Les objections qui ont été parfois élevées contre l'incorporation d'hommes aptes au service dans les troupes de protection antiaérienne ne nous paraissent pas fondées. La mission qu'elles ont à remplir dans le cadre général de la défense nationale est à ce point importante qu'il est indispensable d'y affecter un minimum de personnel qualifié.

Du moment que les formations de protection antiaérienne comprendront des hommes aptes au service, faisant leur service en raison de l'obligation générale de servir, il n'est pas possible de concevoir pour les nouvelles troupes de protection antiaérienne une organisation qui ne soit pas militaire.»

«Les troupes de protection antiaérienne seront articulées en bataillons et en compagnies indépendantes. La compagnie comprendra une section de commandement et six sections de protection antiaérienne, chacune d'elles devant être à même aussi bien d'effectuer des travaux de sapeur, de déblaiement et de sauvetage que de combattre l'incendie. La dotation du matériel est réglée en conséquence.

Les formations des troupes de protection antiaérienne recevront dorénavant un armement de fantassin pour assurer leur propre défense. Encore qu'elles n'aient pas pour mission première de prendre part aux opérations, elles ne sauraient être laissées sans moyen de défense en face d'un adversaire armé. Chargées

d'exécuter des tâches de police dans une localité bombardée (établissement de barrages, interventions contre les pillards, etc.), elles doivent être suffisamment armées.

Ne peuvent être définitivement attribués aux bataillons et aux compagnies indépendantes des troupes de protection antiaérienne que les véhicules à moteur indispensables au transport de leur matériel. Le parc de ceux-ci étant fixé au plus juste, il y a lieu de mettre quelques colonnes de transports automobiles à la disposition des formations en question afin qu'elles puissent acheminer des renforts en hommes et en matériel et effectuer d'autres transports que nécessite l'accomplissement de leur mission.

La plupart des formations de protection antiaérienne sont stables et affectées à la protection d'agglomérations importantes, désignées d'avance. Pour les renforcer, on prévoit quelques bataillons mobiles de réserve, qui doivent être prêts à intervenir dans les centres les plus exposés.»

La session ordinaire de décembre 1950 des Chambres fédérales promet donc de devenir intéressante pour nous autres militants de la P. A. Espérons qu'elle sera fructueuse; car les temps sont difficiles, même de l'avis de ceux qui ne sont nullement enclins à semer la panique.

Pit. Eichenberger Ernest.

Marksteine in der Entwicklung des Luftschutzes

Der 10. Oktober 1950 bedeutet einen Wendepunkt in den Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung im Kriegsfall. Denn an diesem Tage unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung zwei Botschaften mit Beschlusentwürfen, die nicht nur aus dem unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg erfolgten Abbau der Luftschutzmassnahmen das Fazit ziehen und einen entschlossenen Wiederaufbau einleiten sollen, sondern sie gehen in Berücksichtigung der Kriegserfahrungen sogar wesentlich darüber hinaus. Die beiden Vorlagen gehen darauf aus, die jetzt noch bestehenden Luftschutzorganisationen zu einer neuen Truppengattung der Armee zu entwickeln und die bisherigen baulichen Massnahmen durch ein allgemeines Obligatorium für den Schutzraumbau in Neubauten zu verstärken. Aus den einleitenden Begründungen geht deutlich das Ergebnis der Studien hervor, welche von der Abteilung für Luftschutz des EMD und von der Eidg. Luftschutzkommission unternommen und zu richtungweisenden Vorentwürfen ausgestaltet worden sind.

Die neue Luftschutztruppe in der Armee

ist eine der grossen Neuerungen, welche im Rahmen der Reorganisation des Heeres (Truppenordnung) ge-

schaffen werden soll. Die bezügliche Botschaft spricht sich auf mehreren Seiten darüber aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass es ein Kennzeichen neuzeitlicher Kriegführung ist, den Kampf nicht nur gegen die Armee, sondern unmittelbar gegen die Bevölkerung und Wirtschaft des Gegners zu führen. In ihrem eigenen Interesse kann aber die Armee nicht untätig zusehen, wie die Bevölkerung durch Luftangriffe zermürbt wird. Entscheidend ist, dass die Bevölkerung und die zivilen Behörden selber alle in ihrer Macht stehenden Sicherheitsmassnahmen treffen. Ferner lehrt die Kriegserfahrung, dass wiederholte Angriffe auf grössere Städte zur Panik führen können, wenn nicht eine gut organisierte, straff geführte Schutztruppe der Bevölkerung und den zivilen Behörden zu Hilfe kommt.

In ihrer bisherigen Organisation ist jedoch die Luftschutztruppe ausserstande, die ihr zugeordnete Aufgabe befriedigend zu erfüllen; sie besteht heute zur Hauptsache aus Hilfsdienstpflichtigen, die eine verhältnismässig kurze Grundschulung erhalten und seit dem Kriegsende keine Wiederholungskurse mehr leisten. Die neuen Luftschutztruppen sollen — wie alle anderen Gattungen der Armee — eine Rekrutenschule von vier Monaten und Wiederholungskurse bestehen

sowie mit modernem Material ausgerüstet werden. Sie können nur in besonders wichtigen und gefährlichen Zentren eingesetzt werden und haben in erster Linie Räumungs- und Bergungsarbeiten durchzuführen. Ausserdem sollen sie eine infanteristische Bewaffnung erhalten, die in erster Linie dem Selbstschutz, aber auch zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben in einer bombardierten Ortschaft (Durchführung von Absperrmassnahmen, Einschreiten gegen Plünderungen usw.) dient. Den einzelnen Luftschutzbataillonen und den selbständigen Kompagnien können nur die für den Transport des Materiales unerlässlichen Motorfahrzeuge fest zugeteilt werden. Da diese knapp bemessen sind, müssen ihnen einige Motortransportkolonnen zur Verfügung gestellt werden, damit Verstärkungen an Mannschaften und Material herangezogen und andere in Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Transporte durchgeführt werden können. Die meisten Luftschutzformationen sind ortsgebundene Verbände, die zum Schutze zum voraus bestimmter, wichtiger Ortschaften verwendet werden sollen. Zur Verstärkung der ortsgebundenen Formationen sind einige bewegliche Reservebataillone vorzusehen, die so bereitzustellen sind, dass sie innert nützlicher Frist in den am meisten gefährdeten Zentren unseres Landes eingreifen können.

Was die finanziellen Auswirkungen der neuen Truppenordnung betrifft ist vor allem auf den Posten von 30 Millionen Franken für die Beschaffung von Luftschutzmaterial erster Dringlichkeit hinzuweisen. Ausserdem ergeben sich grössere Aufwendungen für die Umschulung von rund 1800 Offizieren und Unteroffizieren, die aus anderen Truppengattungen zu den Luftschutztruppen versetzt werden sowie für das Kader der heute bestehenden, aus Hilfsdienstpflichtigen zusammengesetzten Luftschutzformationen, wobei es sich ebenfalls um rund 1800 Mann handelt, die mit den vorerwähnten zu Umschulungskursen von 13 Tagen einberufen werden müssen.

Das Obligatorium für den Schutzraumbau in Neubauten

ist zur Regelung durch einen Bundesbeschluss vorgesehen. Diese Massnahme stellt ebenfalls auf die Erfahrungen des letzten Weltkrieges ab, welche zeigen, dass man sich vor Luftangriffen nur dann wirksam schützen kann, wenn genügend Schutzräume vorhanden sind.

Die Durchführung muss früh genug vorgenommen werden, weil diese Bauten einen erheblichen Aufwand an Zeit, Material und Arbeitskräften erfordern. Da die Erstellung von volltreffersicheren Schutzräumen zu teuer käme, sind im allgemeinen nahtreffer-

sichere vorgesehen. Darunter werden solche verstanden, welche gegen den Luftdruck und die Splitter einer im Mindestabstand von 15 m explodierenden 500-kg-Fliegerbombe, gegen die Trümmerlast des einstürzenden Hauses und gegen Kampfstoffe, Rauch und Staub sowie auch gegen radioaktive Strahlung der Atombombe zu schützen vermögen, wenn sich zwischen ihrem Explosionsherd und der geschützten Person eine Schutzschicht von etwa zwei Meter Sand befindet.

Nach neuerer Schätzung dürften in der Schweiz jetzt noch für etwa 50 000 Personen Schutzräume vorhanden sein. Der Beschlussesentwurf sieht im wesentlichen vor, dass in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern in allen Neubauten und grösseren Umbauten Kellerräume, Schutzräume und Notausstiege, in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche zu erstellen sind. Unter Zugrundelegung einer jährlichen Neubautätigkeit von 10 000 Wohnungen wird mit einer Zahl von neuen Schutzräumen für weitere 30 000 Personen pro Jahr gerechnet; dazu kommen noch je 10 000 Personen in Schulhäusern, Spitälern, Verwaltungsbauten usw. Die Begrenzung auf Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern ergibt eine Einwohnerzahl von ungefähr 3,5 Millionen. Es wäre daher folgerichtig, jetzt schon auch in bestehenden Bauten Schutzräume einzurichten. Der Bundesrat will jedoch angesichts der dagegen von den meisten Kantonen geäusserten Bedenken jetzt noch darauf verzichten, das Obligatorium entsprechend zu erweitern. Er hofft aber, dass von der Möglichkeit des freiwilligen Schutzraumbaus in Altbauten, der in gleicher Weise subventioniert werden soll, Gebrauch gemacht wird und behält sich für den Fall einer weiteren Verschlimmerung der Lage vor, auf die Frage dieses Obligatoriums noch zurückzukommen.

Für die Kosten des obligatorischen Schutzraumbaus in Neubauten wird mit einem Mehraufwand von zwei bis drei Prozent gerechnet. Es sind Bundesbeiträge von 10 % vorgesehen, wobei der Kanton und die Gemeinde zusammen mindestens den doppelten Betrag (20 %) aufzubringen haben. Daraus ergibt sich eine gesamte Subventionsleistung der öffentlichen Hand von 30 %. Der Schutzraumbau wird durch diese Beiträge aus Mitteln der Allgemeinheit, trotzdem er in erster Linie dem Selbstschutz der Hausbewohner dient, bewusst mehr gefördert als dies nach dem bestehenden Bundesbeschluss der Fall ist. Gleiche Beiträge sind auch an den Bau von Fluchtwegen, die aus Schutzräumen durch mehrere Häuser oder unterirdisch auf freie Plätze führen sowie an die Sicherstellung der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung vorgesehen.

A.